



FAHRLEHRERPOST

Fahrschulpost: Ihre Fortbildung 03/2025

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32
89312 Günzburg | Tel: 08221/31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.



**MDB CHRISTOPH SCHMID
BEIM IDF IN GÜNZBURG**

SEITE 3

LESEN SIE AUCH IN DIESER AUSGABE

OFSAll verzögert sich –
und das ist auch gut so!

Ausnahme statt Aus
für Anwärter

Seite 6

Seite 10

INHALTSVERZEICHNIS - IN DIESER AUSGABE LESEN SIE

Seite 3

Führerschein immer teurer und schwieriger
Bürgernah, kompetent und unkompliziert: MdB Christoph Schmid beim IDF

Seite 6

OFSA II verzögert sich, und das ist gut so!

Seite 7

Geld-News

Seite 8

Hältige Haftungsverteilung bei Auffahrunfall nach Spurwechsel

Seite 9

"Lückenhaftes" Messprotokoll bei Geschwindigkeitsverstoß gerügt

Seite 10

Ausnahme statt Aus für Anwärter

Seite 11

Thema Freisprecheinrichtung

Seite 13

Seminartermine

Seite 14

Mitgliedsbeiträge für Fitnessstudio "keine außergewöhnliche Belastung"
Kein Arbeitslohn: Schenkung von GmbH-Anteilen

Seite 15

Formale Anforderungen notwendig, wenn es um Steuerermäßigung geht

IMPRESSUM

Die "Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der "Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

Herausgeber
Seminare Robert Klein
Inhaber Robert Klein
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon 08221-31905
Telefax: 08221-31965
E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung.de
Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 18 Abs. 2
MStV: Robert Klein (Geschäftsinhaber)
Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben
nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers
wider.

Haftungsausschluss

Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Copyright

Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

Datenschutz

Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönliche Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Oktober 2022

SPRUCH DES MONATS

"Ein gutes Beispiel zu sein, ist eines der mächtigsten Führungsinstrumente."

Carsten Bach



FÜHRERSCHEIN IMMER TEURER UND SCHWIERIGER

PRESSEMITTEILUNG DES INTERESSENVERBANDES DEUTSCHER FAHRLEHRER VOM 14.04.2025

Für die aktuelle bundesweit sehr hohe Nichtbestehensquote der Führerscheinprüfung kann der Interessenverband deutscher Fahrlehrer (IDF) entgegen der Aussage von Prüforganisationen mehrere Faktoren benennen, die im Folgenden kurz aufgezeigt werden:

- Die Anzahl des Theoriefragenpools ist viel zu hoch und muss reduziert werden.
- Die jeweiligen Fragen sollten unbedingt von unabhängigen Wissenschaftlern, die **keiner** den Prüforganisationen angegliederten Institution angehören, überprüft werden. Insbesondere sollten diejenigen Fragen, die irreführend sind und Antworten, die nicht nachvollziehbar sind, eliminiert werden.
- Was die Vielzahl von Videosequenzen bei den Theoriefragen angeht, so müssen diese entgegen der bisherigen Regelung auch nach der vom Prüfungsteilnehmer abgerufenen Fragestellung beliebig oft abrufbar sein.
- Die Anzahl der im Theoriepool enthaltenen Videosequenzen muss auf ein Minimum reduziert werden, da die Nichtbestehensquote im Bereich Theorie nachweislich seit ihrer Aufnahme kontinuierlich angestiegen ist. Im Zeitraum vor 2014 weist diese Quote über alle Bundesländer hinweg lediglich eine sehr geringe Schwankungsbreite auf.
- Nach nicht bestandener Theorieprüfung muss künftig im Prüfbericht die jeweilige amtliche Prüfungsfragennummer der falsch beantworteten Theoriefragen aufgeführt sein, damit das mangelhafte Wissen für die nächste Prüfung nachgelernt werden kann.
- Die unnötige Prüfzeitverlängerung bei der praktischen Prüfung ist um 10 bis 15 Minuten zurückzunehmen.

Nachdem der IDF mit den oben genannten Vorschlägen mehrfach im Bundesverkehrsministerium vorstellig geworden ist, wurde eine Überprüfung der Sachverhalte endlich in Aussicht gestellt.

Der IDF ist überzeugt, dass sich weniger Regelungen für die Fahrschulen und die Umsetzung der aufgeführten Verbesserungen positiv auf den Preis des Führerscheins auswirken. Auch die Bestehensquote wäre deutlich höher.

Robert Klein, Vorsitzender des IDF; Hesser Wolfgang, Vorsitzender des IDF; Dr. Bernd Ganser, wissenschaftl. Mitarbeiter des IDF;

BÜRGERNAH, KOMPETENT UND UNKOMPLIZIERT

MDB CHRISTOPH SCHMID BEIM IDF IN GÜNZBURG

Am 28. Mai 2025 war der Bundestagsabgeordnete Christoph Schmid in Günzburg zu Besuch beim Interessenverband Deutscher Fahrlehrer. In betont lockerer Atmosphäre erfolgte ein breiter Austausch zu einigen aktuellen Themenbereichen aus dem Fahrschulbereich. Dabei stellte der IDF deutlich klar, dass sowohl die hohe Nichtbestehensquote bei der Fahrschulbildung als auch die mit dem Führerscheinwerb anfallenden Kosten keinesfalls den Fahrschulen zugeschrieben werden können. Der IDF sieht als Verantwortliche dafür in

beiden Fällen primär die Administration. Seit Einführung der Videosequenzen in der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung bestehen immer weniger Kandidaten diese Prüfung, und fortlaufend neue Regelungen führen unweigerlich zu einer stetigen Kostensteigerung des Fahrerlaubniswerbs. So wird derzeit im Rahmen von OFSA II auch an einer Neufassung der Fahrschulerausbildungsordnung gearbeitet, die den Führerscheinwerb mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch weiter verteuern wird. Wir erläuterten MDB Schmid,

dass die wissenschaftliche Grundlage für diese Neufassung zum einen die dafür entwickelten Lehrpläne und zum anderen das Ausbildungs- und Evaluationskonzept darstellen. Die Lehrpläne wurden von der Deutschen Fahrlehrerakademie e.V. (DFA) erstellt (Abb. 1, Stand März 2025), das Ausbildungs- und Evaluationskonzept erarbeiteten die in Abb. 2 (Seite 5 - Stand März 2025) genannten Personen. Der IDF verwies dabei besonders auf die enge Verflechtung zwischen der Bundesvereinigung Deutscher Fahrlehrer (BVF) und der DFA.

Abb. 1

<p>Deutsche Fahrlehrerakademie e.V. DFA</p>
<p>Präsidium</p> <p>Präsidentin</p> <p>Dipl. päd. Claudia Maria Ewers Lauer, Fahrlehrerin, Dozentin in der Fahrlehreraus- und –weiterbildung. Präsidenten waren Gerhard von Bressensdorf (ehem. Vorsitzender Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände) bis 14.05.2024 und Jürgen Kopp, ab 14.05. – 21.08.2024</p> <p>Vizepräsident</p> <p>Frank Walkenhorst, Vorsitzender Fahrlehrerverband Schleswig-Holstein, Mitglied in der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände, Geschäftsführer Fahrlehrer- BetreuungsgmbH Schleswig-Holstein (FaBeG)</p> <p>Weitere Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jürgen Kopp, Vorsitzender der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände, Vorsitzender Landesverband Bayerischer Fahrlehrer e.V., Geschäftsführer der Fahrlehrer- Betreuung- und Fortbildung GmbH München und Geschäftsführer Service GmbH der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände • Dipl. Psych. Bianca Bredow, Tochter von Prof. Dr. Sturzbecher, u.a. Gutachterin für die Bundesanstalt für Straßenwesen, Mitautorin des Ausbildungs- und Evaluationskonzepts zur Optimierung der Fahrausbildung (Analyse, Service), Mitautorin des Programms „elektronische Lernstandsbeurteilung“ (eLBe), im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen tätig • Jochen Klima, Vorsitzender Fahrlehrerverband Baden-Württemberg
<p>Wissenschaftlicher Beirat (u.a.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prof. Dr. Dietmar Sturzbecher, Vater von Bianca Bredow (Präsidiumsmitglied!), Mitautor des Programms „elektronische Lernstandsbeurteilung“ (eLBe), häufiger Auftragnehmer für die Bundesanstalt für Straßenwesen • Harry Bittner, Vorsitzender Thüringer Fahrlehrerverband, Mitglied in der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände, Geschäftsführer Thüringer Service Gesellschaft für Fahrschulen • Frank Dreier, Vorsitzender Landesverband der Hessischen Fahrlehrer e.V. Mitglied in der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände • Renate Bartelt-Lehrfeld, bis 2024 Leiterin Sachgebiet 11 im Bundesministerium für Digitales und Verkehr, seit 2013 Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat der Deutschen Fahrlehrerakademie, im Juli 2021 für weitere vier Jahre wiedergewählt.
<p>Kuratorium (u.a.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsverlag Degener GmbH • Fahrlehrerberatungsgesellschaft für Westfalen mbH, Geschäftsführer Martin Fellmer, Vorsitzender Fahrlehrerverband Westfalen, Mitglied in der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände • Fahrlehrerbetreuungs-GmbH (FaBeG) Schleswig-Holstein, Geschäftsführer Frank Walkenhorst (Vizepräsident der Deutschen Fahrlehrerakademie!), Landesvorsitzender Fahrlehrerverband Schleswig-Holstein, Mitglied in der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände • Fahrlehrer-Betreuungs- und Fortbildungs-GmbH München, Geschäftsführer Jürgen Kopp, Präsidiumsmitglied der Deutschen Fahrlehrerakademie, Vorsitzender Landesverband Bayerischer Fahrlehrer (LBF), Geschäftsführer Service-GmbH der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände (BVF), Vorsitzender der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände



Was die Erarbeitung eines **Ausbildungs- und Evaluationskonzepts** für die Optimierung der Fahrausbildung anbelangt, so waren damit diejenigen Personen daran beteiligt, die in der Abbildung 2 abgedruckt sind.

Abb. 2

Mitwirkende

„ Ausbildungs- und Evaluationskonzept“

- **Prof. Dr. Dietmar Sturzbecher**, Vater von **Bianca Bredow** (Präsidiumsmitglied!), Mitautor eLBe, häufig beauftragter Gutachter für die Bundesanstalt für Straßenwesen
- **Prof. Dr. Roland Brünken**, Auftragnehmer der Bundesanstalt für Straßenwesen
- **Dipl. Psych. Bianca Bredow**, Tochter von Prof. Dr. Sturzbecher, u.a. Gutachterin für die Bundesanstalt für Straßenwesen, Mitautorin des Ausbildungs- und Evaluationskonzepts zur Optimierung der Fahrausbildung (Analyse, Service), Mitautorin eLBe, im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen tätig
- **Gerhard von Bressendorf**, zu diesem Zeitpunkt Präsident der Deutschen Fahrlehrerakademie
- **Renate Bartelt-Lehrfeld**, bis 2024 Leiterin Sachgebiet 11 im Bundesministerium für Digitales und Verkehr, seit 2013 Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat der Deutschen Fahrlehrerakademie, im Juli 2021 **für weitere vier Jahre wiedergewählt**.
- **Martina Ochel- Brinkschröder**, Mitarbeiterin im Sachgebiet 11 Bundesministerium für Digitales und Verkehr
- **Ingo Buchardt**, Mitarbeiter Sachgebiet 11 im Bundesministerium für Digitales und Verkehr
- **Diverse Verkehrsverlage**

Zum Abschluss des fachlichen Austauschs sagte MdB Christoph Schmid die Weitergabe dieser Informationen an seine Fraktion zu.

idfl.de

Mitglied werden!

Interessenverbände Deutscher
Fahrlehrer e.V. (IDF)

OFSA II VERZÖGERT SICH, UND DAS IST GUT SO!

INTERESSENVERBAND DEUTSCHER FAHRLEHRER INFORMIERT

Eine Arbeitsgruppe von Länderministerien und Verbänden befasst sich nun mit dieser Angelegenheit.

Christian Hirte (MDB, parlamentarischer Staatssekretär) und Stefan Schnorr (Staatssekretär) haben am 21. Juli 2025 zu einer Auftaktsitzung mit dem Thema „bezahlbarer Führerschein“ ins Bundesverkehrsministerium nach Berlin eingeladen. Die beiden Vorsitzenden des Interessenverband Deutscher Fahrlehrer, Wolfgang Hesser und Robert Klein, haben daran teilgenommen und die Meinung des Interessenverband Deutscher Fahrlehrer wiedergegeben.

Der IDF bleibt weiter für Sie am Ball. So hat der IDF dem neuen Verkehrsminister als auch den Landesvertretern im März dieses Jahres ein zwölfseitiges Schreiben zugestellt, welches bedenkliche Verwicklungen bei der Erarbeitung der neuen Fahrerschülerausbildungsordnung aufzeigt. Außerdem hat der IDF unter anderem folgende Vorschläge unterbreitet:

- Jede Fahrschule hat auch zukünftig gesetzlich vorgegebene Themen für den Theorieunterricht in Form von Präsenzveranstaltungen anzubieten. Darüber hinaus ist es der einzelnen Fahrschule überlassen, wahlweise bestimmte ebenfalls gesetzlich festgelegte Themen digital abzuhandeln.
- Die Auswahl einzelner Themen aus dem in der Neufassung der Fahrerschülerausbildungsordnung festgelegten Themenkatalog obliegt dem subjektiven Vorkenntnisstand entsprechend wie bisher ausschließlich dem Fahrerlaubnisbewerber, unter Beachtung der vom Gesetzgeber festgelegten Anzahl von zu absolvierenden Unterrichtseinheiten.

Die Anzahl der vom Fahrerlaubnisbewerber bearbeiteten Themen ist auch weiterhin ohne Themenbenennung von der Fahrschule zu dokumentieren.

- Über den Zeitpunkt seiner Vorstellung zur Theorieprüfung entscheidet nach Absolvierung der zu besuchenden Mindestanzahl von Unterrichtseinheiten ausschließlich der Fahrerlaubnisbewerber.
- Die Fahrschule hat weder den Lernstand im Theorieunterricht zu überwachen, noch führt sie Lernkontrollen durch, um beispielsweise so die Prüfungsreife zu determinieren. Dies käme einer krassen Bevormundung erwachsener Personen gleich. Diese müssen selbst entscheiden können, zu welchem Zeitpunkt sie sich entsprechende Lerninhalte mit genau ihren ausgewählten Lernmethoden aneignen.

Denn der Erwerb einer Fahrerlaubnis gründet auf ihrer ureigenen freiwilligen Entscheidung. Diese Vorgehensweise bedingt keinerlei Beeinträchtigung einer sicheren Teilnahme am Straßenverkehr. Eine bestandene theoretische Fahrerlaubnisprüfung ist nun einmal der gesetzliche Garant für die Beherrschung der dafür erforderlichen Kenntnisse.

Zudem sitzen jährlich tausende Fahrerschüler mit fehlenden bzw. mangelnden Sprachkenntnissen in Deutschen Theorieunterricht lediglich ab und eignen sich das für die Theorieprüfung erforderliche Wissen im Selbststudium an, wogegen der Gesetzgeber bis dato keinerlei Einwendungen oder Vorbehalte geäußert hat.

- Änderungen in der neuen Fahrerschülerausbildungsordnung sind im Vorfeld

ausführlich zu begründen. Dabei muss ersichtlich sein, auf welchen konkreten Anlässen diese Änderungen jeweils basieren, und es sind die Instrumente und Methoden zu beschreiben, mit denen die Daten für diese Defizite erhoben wurden.

Ebenso ist bereits im Vorfeld zu definieren, welche konkreten Ziele durch die einzelnen Änderungen erreicht werden müssen, und mit welchen statistischen Erhebungsinstrumenten die Evaluation der neugefassten Verordnung nach Verstreichen eines festgelegten Zeitraums zu erfolgen hat. Schließlich ist ebenfalls vorab festzulegen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn die Ziele einzelner Neuregelungen verfehlt werden.

Dem IDF ist es wichtig, dass es künftig eine Fahrerschüler- und fahrlehrerfreundliche Ausbildungsvorschrift gibt. Dies muss nicht zuletzt – um Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen – bei den Betroffenen auf Einsicht und Akzeptanz stoßen.

Andernfalls würde es den Nachwuchsmangel an Fahrlehrern weiter befeuern.

Wir werden weiter informieren.

**SRK-
SEMINAR-
ANGEBOT**

Auf Seite 13



GELD-NEWS

Steuerfreibetrag erhöht

12.096 Euro beträgt der steuerliche Grundfreibetrag (Das Einkommen, bis zu dem keine Steuer gezahlt werden muss)

Kindergeld

Zum 1.1.2025 wurde das Kindergeld auf 255 Euro erhöht. Auch der Kindersofortzuschlag (unterstützt Familien mit geringen Einkommen) steigt auf 25 Euro. Der Kinderfreibetrag steigt um 60 Euro im Jahr an.

Grenzen beim Elterngeld

Nur noch an Paare, die ein zu versteuerndes Jahreseinkom-

men von maximal 175,000 Euro haben, geht das Elterngeld für Kinder, die am oder nach dem 1. April geboren wurden.

Echtzeitüberweisungen

Ab dem 9. Oktober kann innerhalb des Euro-Raums bei allen Banken in Echtzeit Geld überwiesen werden. Bereits am 9. Januar mussten alle Banken solche Echtzeitüberweisungen empfangen können. Auch dürfen sie nicht teurer ein als andere Überweisungen.

Schufa streicht Negativ-Einträge früher

Seit 1. Januar 2025 können Verbraucher einen negativen Schufa-Eintrag schneller loswerden. Bei einmaligem Zahlungsverzug

werden solche Daten nun nach bereits 18 und nicht wie bisher nach 36 Monaten gelöscht.

Bedingung für eine solche Kürzung ist aber z.B., dass etwa die nicht bezahlte Rechnung innerhalb von 100 Tagen nach einer an die Auskunft gemeldeten Mahnung beglichen werden muss.

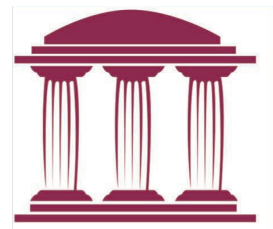
Beratung bei Biozid-Produkten Pflicht

Wer biozidhaltige Produkte wie Schädlingsmittel erwerben möchte, muss sich künftig vor dem Kauf beraten lassen.

Bei Käufen vor Ort ist ein sog. Abgabegespräch Pflicht, beim Onlinehandel kann per Video beraten werden.

ANZEIGE

DOMUS JURIS
RECHTSANWÄLTE JASER & KOLL.



DIETRICH JASER

Spezialist für Fahrlehrerrecht • Fachanwalt für Arbeitsrecht • Strafverteidiger

Tätigkeitsschwerpunkte: Fahrlehrerrecht • Arbeitsrecht • Strafrecht •

Deutschlands Spezialkanzlei für Fahrlehrerrecht

**Ärger mit Behörden? Probleme mit Fahrlehrerlaubnis?
Schleppende Bearbeitung? Androhung Widerruf? MPU?
... wir helfen, professionell und schnell!**

Telefon: 08221 - 24680

Kanzlei Günzburg

Frauengäßchen 1 • 89312 Günzburg • Fax: 08221-24682 • www.fahrlehrerrecht.com

HÄLFTIGE HAFTUNGSVERTEILUNG

... BEI AUFFAHRUNFALL NACH SPURWECHSEL

Je zur Hälfte haften Unfallbeteiligte bei unmittelbarem Zusammenhang der Kollision des auffahrenden Fahrzeugs mit einem abgebrochenen Spurwechsel des vorausfahrenden Fahrzeugs.

Das OLG Frankfurt am Main entschied: Der grundsätzlich gegen den Auffahrenden sprechende Anscheinsbeweis ist entkräftet, wenn das vorausfahrende Fahrzeug im unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Unfall einen bereits zur Hälfte vollzogenen Fahrstreifenwechsel unvermittelt abbricht, wieder vor dem auffahrenden Fahrzeug einschert und dort sein Fahrzeug zum Stillstand abbremst. In einer solchen Situation ist eine Haftungsverteilung von 50 Prozent zu 50 Prozent gerechtfertigt.

im Sommer 2021 befuhr der Fahrer eines bei der Klägerin versicherten Ford Ranger zunächst den linken von drei Fahrspuren der BAB 45. Wegen einer Baustelle verengte sich die Fahrbahn auf zwei Fahrspuren. Der Fahrer begann, auf den mittleren Streifen zu wechseln. Wegen des dortigen Verkehrsaufkommens fuhr er, nachdem er ca. zur Hälfte auf der mittleren Fahrspur angelangt war, ebenso wie das vorausfahrende Fahrzeug wieder auf die linke Spur.

Das vorausfahrende Fahrzeug bremste auf der linken Spur bis zum

Stillstand ab. Der Fahrer des Ford bremste ebenfalls für max. 1 Sekunde bis zum Stillstand ab. Der hinter dem Ford auf der linken Spur befindliche Beklagte kollidierte mit dem klägerischen Fahrzeug. Der Fahrzeugschaden des Klägers beläuft sich auf knapp 60.000,00 Euro.

Das Landgericht hatte der Klage auf Basis einer Haftung von 80 Prozent stattgegeben. Die hiergegen eingelegte Berufung resultierte in einer Haftungsquote des Beklagten von 50 Prozent. Der zuständige 9. Zivilsenat begründete die Entscheidung damit, der Anscheinsbeweis greife vorliegend nicht ein.

Die unklare Verkehrslage und auch der atypische Geschehensablauf stünden dem Anscheinsbeweis entgegen. Zudem spreche gegen den Anscheinsbeweis, dass der Fahrer des klägerischen Fahrzeugs im unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Unfall einen bereits zur Hälfte vollzogenen Fahrstreifenwechsel unvermittelt abgebrochen habe. Der Fahrer des Ford habe selbst bekundet, dass er das Beklagtenfahrzeug auf der linken Spur nicht gesehen habe. Dies spreche dagegen, dass er sich vor dem von der Klägerin als „Schlenker“ bezeichneten Manöver durch Rückschau über den rückwärtigen Verkehr auf der linken Spur versichert habe.

Weder vorgetragen noch ersichtlich sei zudem, dass der Fahrer des Ford vor dem Einscheren auf die linke Spur geblinkt und so für den nachfolgenden Verkehr den Abbruch des zunächst begonnenen Fahrstreifenwechsels angezeigt habe.

„Der zeitliche und örtliche Zusammenhang mit dem gescheiterten Fahrspurwechsel liegt ersichtlich noch vor und wurde durch den kurzzeitigen Stillstand des Fahrzeugs von einer halben bis maximal einer Sekunde nicht aufgehoben“, führte der Senat weiter aus.

Der Senat erläuterte die vorgenommene Haftungsverteilung von 50 Prozent zu 50 Prozent wie folgt:

Gegen ein alleiniges Verschulden des Fahrers des Fords spreche die vom Landgericht zutreffend angenommene unklare Verkehrslage im Hinblick auf das Ende der vom Beklagten benutzten Fahrspur sowie des starken Verkehrsaufkommens, bei dem auch „mit dem abrupten Abbremsen vorausfahrender oder die Spur wechselnder Fahrzeuge jederzeit zu rechnen“ gewesen sei.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 29.04.2025 Az: 9 U 5/24 Vorinstanz: Landgericht Gießen, Urteil vom 27.11.2023, Az: 90 275/23



Online lesen
Schauen Sie vorbei auf
fahrlehrerweiterbildung.de



"LÜCKENHAFTES" MESSPROTOKOLL BEI GESCHWINDIGKEITSVERSTOSS GERÜGT

ES KOMMT AUF DIE MATERIELLE RICHTIGKEIT UND NICHT DIE FORMALE DOKUMENTATION AN

Das OLG Frankfurt am Main hat die Rechtsbeschwerde eines Betroffenen gegen seine Verurteilung wegen eines Geschwindigkeitsverstosses zu einer Geldbuße von 1.000 Euro nebst Fahrverbot von zwei Monaten verworfen und aus Anlass des Verfahrens zur Rüge eines „lückenhaften“ Messprotokolls grundsätzliche Ausführungen gemacht. Wegen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um 40 km/h war gegen den Betroffenen eine Geldbuße von 520 Euro festgesetzt und ein einmonatiges Fahrverbot angeordnet worden. Bei erlaubter Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h war der Betroffene nach Abzug der Toleranz mit 90 km/h unterwegs. Das Amtsgericht Kassel hatte den mehrfach vorbelasteten Betroffenen auf seinen Einspruch hin zu einer Geldbuße von 1.000 Euro und einem Fahrverbot von zwei Monaten verurteilt. Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen dieses Urteil war vor dem zuständigen 2. Strafsenat erfolglos. Der Senat begründete seine Entscheidung damit, dass das Urteil keine Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen erkennen lasse,

Das gelte insbesondere für die Würdigung des Verhaltens als vorsätzlicher Verstoß und daran anknüpfend die verschärfte Ahndung mit einer Geldbuße von 1.000 Euro.

Der vom Betroffenen gerügte Umgang mit „lückenhaften“ Messprotokollen erschöpfe sich in einer bloßen Behauptung und begründe ebenfalls keinen Rechtsfehler. Ein konkreter Bezug zum Fall fehle. Auffälligkeiten und/oder Besonderheiten in der sog. Falldatei, die in einem Kontext zum Messprotokoll gesehen werden könnten, würden nicht dargestellt. Das in Bezug genommene Fallbild weise ebenfalls keinerlei Auffälligkeiten auf. „Es zeigt lediglich einen einsamen Fahrer, der mit entspanntem Gesicht und gemessenen 90 km/h kurz nach Mitternacht durch die Innenstadt von Kassel rast“, führt der Senat aus. Der Senat nimmt die Entscheidung zum Anlass, grundsätzlich den Umgang mit „lückenhaften“ Messprotokollen zu erläutern. Messprotokolle könnten als amtliche Urkunden in Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren verlesen werden und damit die Einvernahme von Zeugen ersetzen.

Sofern Messprotokolle nicht den verbindlichen Vorgaben entsprächen, müsse der Messbeamte als Zeuge vernommen werden. Der Senat betont: „Entscheidend ist nicht die formale Dokumentation, sondern die materielle Richtigkeit der Handlung“. Wenn sich der Messbeamte an die häufig schon Monate zurückliegende Messung nicht mehr erinnert, liege keine standardisierte Messung mehr vor. Das Gericht müsse dann eine volle Beweismwürdigung u. a. unter Bewertung der vom Messgerät erzeugten Falldatei vornehmen. Dabei sei es eine Grundanforderung an die Verteidigung, dem Gericht aus der Falldatei heraus vor der Hauptverhandlung konkrete Auffälligkeiten aufzuzeigen. Nur dann sei das Gericht verpflichtet, diesen konkret dargelegten Auffälligkeiten nachzugehen.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 15.05.2025 Az: 2 Orbs 69/25 Vorinstanz: Amtsgericht Kassel, Urteil vom 25.09.2024, Az: 382 OWi 9413 Js 21636/24

idfl.de

Mitglied werden!

Interessenverbände Deutscher
Fahrlehrer e.V. (IDF)

AUSNAHME STATT AUS FÜR ANWÄRTER

GERICHT ERÖFFNET CHANCE BEI ÜBERSCHREITUNG DER DREI-JAHRES-FRIST

von Rechtsanwalt Dietrich Jaser

Das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf hat mit einem vom Autor erstrittenen Beschluss vom 23.12.2024 (Az. 6 L 3625/24) eine wichtige Entscheidung getroffen, die für Fahrlehreranwärter von erheblicher Bedeutung ist.

Im Mittelpunkt stand die Frage, ob von der gesetzlich vorgesehenen Drei-Jahres-Frist des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 FahrIG, bis zu der eine Fahrlehrerlaubnis erteilt werden kann, Ausnahmen möglich sind und wie die Behörde mit entsprechenden Anträgen umzugehen hat.

Behördliche Verzögerung und fehlendes Ermessen

Ein Fahrlehreranwärter hatte seine Ausbildung im Mai 2021 begonnen. Die gesetzliche Frist von drei Jahren zur Ablegung der Fahrlehrerprüfung war im Mai 2024 abgelaufen. Die zuständige Behörde lehnte es ab, eine Ausnahme vom Erlöschen der Anwärterbefugnis zu gewähren, ohne den Antrag des Betroffenen umfassend zu prüfen und zu bescheiden.

Besonders relevant war im Verfahren, dass der Antragsteller bereits im März 2023 seinen ersten Nachweis über die zweite Reflexionseinheit nach § 1 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung vorgelegt hatte, die die Behörde nicht anerkennen wollte, weil sie zu früh durchgeführt worden war. Das hatte sie erst im April 2024 nicht dem Fahrlehreranwärter selbst, sondern dem Ausbildungsfahrlehrer mitgeteilt – ohne den Grund zu nennen. Dadurch bestand keine Chance mehr, die bemängelte Reflexion nachzuholen. Der Verwaltungsvorgang ließ laut Gericht nicht erkennen, wie die Be-

hörde damit umgegangen ist, wann der Nachweis der Reflexion vorgelegt wurde, ob und wie sie darauf reagiert hat oder ob der Antragsteller behördliche Hinweise erhalten hat. Diese Unsicherheiten und Lücken im Verwaltungsvorgang haben das Gericht daran gehindert, sich ein vollständiges Bild vom Ablauf des Verwaltungsverfahrens zu machen und waren ein zentrales Argument für die Rüge der Behördenversäumnisse. Das Verwaltungsgericht stellte deshalb fest, dass die Behörde weder ihren Ermessensspielraum erkannt noch eine nachvollziehbare Abwägung der Interessen vorgenommen hatte, insbesondere nicht im Hinblick auf das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) und die individuellen Umstände des Falls.

Ausnahmen von der Drei-Jahres-Frist sind möglich

Im Zentrum der rechtlichen Auseinandersetzung steht § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 FahrIG, der fordert, dass die Ausbildung zum Fahrlehrer innerhalb der letzten drei Jahre vor Erteilung der Fahrlehrerlaubnis erfolgt sein muss. § 54 FahrIG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit, von bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zuzulassen, wobei insbesondere § 54 Abs. 1 Nr. 1d) FahrIG eine Ausnahmemöglichkeit von der „Ausbildung zum Fahrlehrer“ eröffnet, jedoch die Drei-Jahres-Frist nicht ausdrücklich benennt.

Das VG Düsseldorf argumentiert, dass die Vorschrift des § 54 Abs. 1 FahrIG nicht abschließend ist und auch eine Ausnahme von der Frist zulässig sein kann, wenn dies im Einzelfall sachgerecht erscheint. Die Kammer hält eine solche Ausnahme zwar für unwahrscheinlich, aber nicht für kategorisch ausgeschlossen. Sie

begründet dies damit, dass ein vollständiger Dispens von der Ausbildung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1d) FahrIG möglich ist und daher erst recht eine Ausnahme von der Frist zulässig sein müsse, insbesondere wenn die Fristüberschreitung nicht dem Bewerber zuzurechnen ist oder auf außergewöhnlichen Umständen beruht.

Abgrenzung zu VG Cottbus (18.06.2024 – 7 K 825/23)

Hierin liegt der entscheidende Unterschied zur Rechtsprechung des VG Cottbus (Urteil vom 18.06.2024, Az. 7 K 825/23). Das VG Cottbus vertritt die Auffassung, dass eine Ausnahme von der Einhaltung der Drei-Jahres-Frist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 FahrIG gesetzlich nicht vorgesehen sei und daher auch kein behördliches Ermessen bestehe, von dieser Frist abzuweichen.

Die Düsseldorfer Kammer hingegen stellt auf eine systematische und verfassungsrechtliche Auslegung ab und betont, dass der Gesetzgeber keine unüberwindbaren Hürden aufbauen dürfe, wenn die Fristüberschreitung nicht vom Anwärter verschuldet ist. Damit öffnet das VG Düsseldorf erstmals die Tür für eine Ausnahme auch von der Drei-Jahres-Frist und widerspricht explizit der restriktiven Linie des VG Cottbus.

Versäumnis der Behördenpflicht zur Einzelfallprüfung

Ein weiterer Schwerpunkt des Beschlusses liegt auf den Behördenversäumnissen. Das Gericht rügt ausdrücklich, dass die Behörde den Antrag des Betroffenen nicht ermessensfehlerfrei geprüft hat. Es fehle an einer nachvollziehbaren Abwägung und einer individuellen Bewertung der Umstände. Insbesondere wurde nicht ausreichend berücksichtigt,



ob der Anwärter die Fahrlehrerlaubnis noch erreichen kann und ob die Fristüberschreitung auf Umständen beruht, die außerhalb seines Verantwortungsbereichs liegen. Die Behörde hatte sich stattdessen pauschal auf den Fristablauf und ein laufendes Klageverfahren berufen, ohne eine eigene Ermessensentscheidung zu treffen.

Auf die Argumente kommt es an: Chancen sichern statt vorschnell aufgeben

Wer von einem Fristablauf betroffen ist, sollte keinesfalls voreilig resignieren. Die aktuelle Entscheidung zeigt, dass die Rechtslage keineswegs abschließend geklärt ist und individuelle Umstände durchaus berücksichtigt werden können. Gerade angesichts

der divergierenden Rechtsprechung und der komplexen Materie empfiehlt es sich, frühzeitig einen auf Fahrlehrerrecht spezialisierten Rechtsanwalt zu konsultieren. Als erfahrener Vertreter in diesem Rechtsgebiet stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung, um Ihre Interessen kompetent zu wahren und Ihre Erfolgchancen realistisch einzuschätzen.

THEMA FREISPRECHEINRICHTUNG

DAS BAYERISCHE INNENMINISTERIUM GIBT BEKANNT

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration informiert: nachfolgend Auszug aus der Bekanntmachung, wir zitieren:

Aussetzung des Verbots der Nutzung elektronischer Geräte zur Kommunikation ohne Freisprecheinrichtung (Funkgeräte und Funkmeldeempfänger) nach § 23 Abs. 1a der Straßenverkehrs-Ordnung im Freistaat Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 23. Mai 2025, Az. C14-3612-14-59

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erlässt auf der Grundlage von § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit Art. 2 Satz 1 Nr. 4, Art. 5 Satz 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) folgende.

Allgemeinverfügung

1. Den Führern von Kraftfahrzeugen ist es abweichend von § 23 Abs. 1a StVO für alle Verkehrsarten gestattet, im Rahmen der mit dieser Allgemeinverfügung verbundenen Nebenbestimmungen zu dienstlichen bzw. betrieblichen Zwecken eingesetzte Funkgeräte zur Benutzung aufzunehmen und zu halten und damit zu kommunizieren.
2. Den Angehörigen der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder der Rettungsdienste ist es abweichend

von § 23 Abs. 1a StVO für alle Verkehrsarten gestattet, im Rahmen der mit dieser Allgemeinverfügung verbundenen Nebenbestimmungen zu dienstlichen bzw. betrieblichen Zwecken eingesetzte Funkmeldeempfänger („Pager“) zur Benutzung aufzunehmen, zu halten und Informationen abzulesen.

3. Die Ausnahmegenehmigung gilt für das Gebiet des Freistaates Bayern.

4. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO sofort vollziehbar.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2028 außer Kraft.

6. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit vollständig oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Nebenbestimmungen

1. Von der Ausnahmegenehmigung darf mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit nur für solche Kommunikation Gebrauch gemacht werden, die dem dienstlichen bzw. betrieblichen Zweck des betreffenden Fahrzeugs unmittelbar dient und die mit Blick auf die Ordnung und Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs keinen zeitlichen Aufschub zulässt.

2. Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahmegenehmigung nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere unter Beachtung der jeweiligen Verkehrslage, den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und

Wetterverhältnissen, in Anspruch genommen wird.

Begründung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich. Denn damit wird, unter Wahrung der Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Betrieb von Taxenverkehr, die Ausbildung von Fahrschülern, vor allem der Motorradklassen, die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten und die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben sowie die Rettung von Leib und Leben durch die Feuerwehr, den Katastrophenschutz oder die Rettungsdienste sichergestellt. Es kann nicht abgewartet werden bis die Allgemeinverfügung unanfechtbar geworden ist, da ansonsten erhebliche Störungen im Straßenverkehr, beispielsweise bei der Durchführung von Großraum- und Schwertransporten, oder bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben sowie bei der Rettung von Leib und Leben zu erwarten sind.

Hinweise

- Alle weiteren Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung sowie die einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind einzuhalten. Dies betrifft insbesondere das unverändert geltende Verbot des § 23 Abs. 1a StVO, elektronische Geräte in den in dieser Allgemeinverfügung nicht ausgenommenen Fällen zu benutzen.
- Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei ist nachzukommen.



VERSICHERUNGSMAKLER
GÜNZBURG

Krankenhausstr. 21
89312 Günzburg

Tel.: 08221 / 20 78 88 5

www.versicherungsmakler-gz.de
info@versicherungsmakler-gz.de

PERSÖNLICHE BERATUNG. VOR ORT. IN GÜNZBURG.



FRÜH ÜBT SICH.
SOLANGE DU GUT VERSICHERT BIST!



SRK Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot

Seminarart	Dauer	Ort	Seminartermin	Kosten in €
Fahrlehrerfortbildung § 53 Abs. 1 FahrIG	3 Tage	Günzburg	25.09. – 27.09.25	250
		Günzburg	23.10. – 25.10.25	250
		Günzburg	13.11. – 15.11.25	250
		Cham	20.11. – 22.11.25	250

Buchung von Einzeltagen ist möglich. 1 Tag 150 Euro, 2 Tage 230 Euro

Seminarleiter-Fortb. § 53 Abs. 2 Nr. 1 FahrIG ASF	1 Tag	Günzburg	20.09.25	120
		Günzburg	18.10.25	120

Seminarleiter-Fortb. § 53 Abs. 2 Nr. 2 FahrIG FeS	1 Tag	Günzburg	17.10.25	120
---	-------	----------	----------	-----

Fortbildung gem. §7 BKrFQV	3 Tage	Günzburg	in Planung	
----------------------------	--------	----------	------------	--

Buchung von Einzeltagen ist möglich 1 Tag 200 Euro, 2 Tage 300 Euro

BWL-Lehrgang § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG	70 Std.	Günzburg	in Planung	
--	---------	----------	------------	--

Ausbildungsfahrlehrer-Fortbildung § 53 Abs. 3	1 Tag	Günzburg	in Planung	
---	-------	----------	------------	--

Wir bitten um baldmöglichste Buchung, da Lehrgangsplätze – vor allem zum Jahresende hin – erfahrungsgemäß schnell ausgebucht sind

Die Seminarkosten sind mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

unsere Seminare gelten in allen Bundesländern

weitere Termine auf Anfrage

laufende Aktualisierung unter www.fahrlehrerweiterbildung.de

SRK Seminare Robert Klein - Stadtberg 32 - 89312 Günzburg

Telefon: 08221-31905

MITGLIEDSBEITRÄGE FÜR FITNESSSTUDIO

"KEINE AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNG"

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) erwachsen Krankheitskosten ohne Rücksicht auf die Art und Ursache der Erkrankung aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig. Sie können daher als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, sofern sie zur Heilung oder Linderung einer Krankheit getätigt werden.

An einer zunehmend schmerzhaften Bewegungseinschränkung litt eine Steuerpflichtige, der zur Schmerzreduktion und funktionellen Verbesserung ein Funktionstraining in Form von Wassergymnastik ärztlich verordnet worden war. Die Kosten dafür übernahm die Krankenkasse. In einem nahegelegenen Fitnessstudio mit kundenfreundlichen Öffnungszeiten belegte sie entsprechende Kurse, musste hierfür jedoch dem durchführenden Verein beitreten und ein Grundmodell im Fitnessstudio buchen, das ein Besuch des

Schwimmbads, Aqua-Fitnesskurse und die Nutzung der Sauna beinhaltet. Die Kosten für die Mitgliedschaft im Verein und Fitnessstudio übernahm die Krankenkasse nicht; sie wurden neben Fahrtkosten als Krankheitskosten im obigen Sinn geltend gemacht.

Nachdem das Finanzamt den Abzug aller Kosten abgelehnt hatte, gab das Finanzgericht der dagegen gerichteten Klage teilweise statt und erkannte die Fahrtkosten sowie den Vereinsbeitrag als außergewöhnliche Belastung an. Der BFH wies die dagegen gerichtete Revision mit insbesondere folgender Begründung zurück:

- bei den Kosten für das Fitnessstudio handelt es sich nicht um zwangsläufig entstandene Krankheitskosten, sondern um Kosten für vorbeugende oder der Gesundheit ganz allgemein dienende Maßnahmen, die nicht ge-

zielt der Heilung oder Linderung von Krankheiten dienen. Denn diese Leistung wird auch von gesunden Menschen in Anspruch genommen, um die Gesundheit zu erhalten oder die Freizeit zu gestalten.

- Diese Kosten sind auch nicht deshalb zwangsläufig, weil der Beitritt zum Fitnessstudio Voraussetzung für die Teilnahme an dem Funktionstraining war. Diese Entscheidung war letztlich die Folge eines frei gewählten Konsumverhaltens. Die Praktikabilitätserwägungen für diese Wahl begründen keine Zwangsläufigkeit.

Hinsichtlich der bereits anerkannten Aufwendungen für Fahrten und Mitgliedschaft in dem Verein war der BFH an die Entscheidung der Vorinstanz gebunden.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

KEIN ARBEITSLohn

SCHENKUNG VON GMBH-ANTEILEN ZWECKS UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Zur Sicherung der Fortführung des Unternehmens entschloss sich ein dem Rentenalter nahes Ehepaar, die Anteile an einer GmbH auf den Sohn sowie fünf leitende Mitarbeiter des Unternehmens per Schenkung zu übertragen. Nach deren Vollzug waren die Mitarbeiter mit jeweils 5,08 Prozent beteiligt. Der anderweitig berufstätige Sohn erhielt die restlichen Geschäftsanteile in Höhe von 74,60 Prozent, an denen sich die Eltern den Nießbrauch vorbehalten hatten. Die Übertragungen waren weder an Bedingungen oder Beschränkungen noch an einen Fortbestand der Arbeitsverhältnisse geknüpft. Nur für

den Fall der Versagung der Verschonungsregelungen nach dem ErbStG war eine Rückfallklausel vereinbart worden. Statt Schenkungsteuer forderte das Finanzamt jedoch im Anschluss an eine Außenprüfung Lohnsteuer nach, weil es die Zuwendung der GmbH-Anteile an die Mitarbeiter als geldwerten Vorteil einstuft. Dem widersprachen jedoch sowohl das Finanzgericht als auch der Bundesfinanzhof (BFH).

Arbeitslohn setzt laut FH voraus, dass ein geldwerter Vorteil für eine Beschäftigung gewährt wird, also durch das Dienstverhältnis veranlasst ist,

ohne dass ihm eine Gegenleistung für eine konkrete Dienstleistung des Arbeitnehmers zugrunde liegen muss. Dies ist der Fall, wenn der Vorteil dem Empfänger mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis zufließt und sich als Ertrag der nichtselbständigen Arbeit darstellt. Dagegen liegt kein Arbeitslohn vor, wenn eine Zuwendung wegen anderer Rechtsbeziehungen oder wegen sonstiger, nicht auf dem Dienstverhältnis beruhender Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewährt wird. Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn der geldwerte Vorteil nicht vom Arbeitgeber – hier der GmbH – sondern



von Dritten – den Gesellschaftern der GmbH gewährt wird. Im vorliegenden Fall ist nicht von Arbeitslohn auszugehen, weil

- die Übertragung der Anteile zwar mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängt, durch dieses aber nicht maßgeblich veranlasst ist. Das entscheidende Motiv für die Übertragung war die Regelung der Unternehmensnachfolge. Hierfür sprechen die erbschaftsteuerliche Rückfallklausel sowie das Nachfolgekonzepkt.

Zwar wurde der Sohn mit 74,6 Prozent Hauptanteilseigner, zugleich wurde aber dafür gesorgt, dass die leitenden

Angestellten mit zusammen 25,40 Prozent der Anteile über die Sperrminorität verfügen und dadurch maßgeblichen Einfluss auf die Unternehmensleitung nehmen können;

- der in der Schenkung liegende Vorteil keine Entlohnung der leitenden Mitarbeiter für in der Vergangenheit erbrachte oder in Zukunft zu erbringende Dienste darstellt;

- die Anteilsübertragungen nicht an das Fortbestehen der Arbeitsverhältnisse geknüpft wurden;

- die Vorteile aus den Anteilsübertragungen im Vergleich zur Höhe der Bruttoarbeitslöhne deutlich aus dem

Rahmen fallen;

- nicht nachzuvollziehen ist, weshalb die Gesellschafter trotz ihres Ausscheidens aus der GmbH den leitenden Angestellten allein für ihre in der Vergangenheit geleisteten Dienste solche Summen zukommen lassen sollten;

- die leitenden Angestellten trotz sehr unterschiedlicher Beschäftigungszeiten und unterschiedlicher Gehälter mit gleich hohen Beteiligungen einheitlich „entlohnt“ wurden.

Quelle:

Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

FORMALE ANFORDERUNGEN NOTWENDIG

WENN ES UM STEUERERMÄSSIGUNGEN GEHT

Sowohl die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen nach § 35a EStG als auch diejenige für energetische Maßnahmen nach § 35c EStG wird erst dann gewährt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Dies bezieht sich u. a. auf den Erhalt der erforderlichen Rechnung und auf deren – vom Skontoabzug abgesehen – vollständige Bezahlung. Ist nur eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, werden die Steuerermäßigungen versagt. Das verdeutlichen zwei vom Bundesfinanzhof (BFH) bzw. FG Düsseldorf entschiedene Fälle.

Die Entscheidung des BHF betrifft den grundsätzlich nach § 35c EStG begünstigten Austausch einer Heizungsanlage im Jahr 2021. Die Rechnung über 8.118 Euro und die erforderlichen Bescheinigungen hatten zwar vorgelegen, die Steuerpflichtigen hatten sich jedoch mit dem Handwerker auf eine Ratenzahlung von 200 Euro monatlich verständigt und im Jahr 2021 insgesamt 2000

Euro gezahlt. Damit war die Maßnahme laut BFH jedoch nicht i.S.v. § 35c EStG abgeschlossen, weil dies die vollständige Zahlung des Rechnungsbetrags einschließt.

Auch eine Umwandlung des Anspruchs des Handwerkers in ein Darlehen (Novation) hätte laut BFH zu keinem anderen Ergebnis geführt, weil dann das Erfordernis einer „unbaren Zahlung“ nicht erfüllt worden wäre. Dagegen hätte die Steuerermäßigung im Jahr 2021 gerettet werden können, wenn die Steuerpflichtigen ein Darlehen aufgenommen hätten, der Darlehensbetrag ihrem Konto gutgeschrieben worden und die Rechnung aus den Darlehensmitteln beglichen worden wäre.

Das FG Düsseldorf musste sich ebenfalls mit dem Austausch einer Heizungsanlage befassen; in diesem Fall waren jedoch nur die Lohnkosten nach § 35a EStG begünstigt.

Ohne Vorliegen einer Rechnung hatte der Auftraggeber bereits im De-

zember 2022 zwei Drittel der Lohnkosten laut Angebot (5.242 Euro) als Abschlag an den Handwerker überwiesen und hierfür in seiner 2022er Einkommensteuererklärung die Steuerermäßigung beantragt.

Das FG hat deren Versagung durch das Finanzamt bestätigt und im Wesentlichen damit begründet, dass der Steuerpflichtige noch keine Rechnung erhalten hatte.

Die Verrechnung des Vorschusses mit dem Gesamtbetrag der in 2023 gestellten Rechnung sei nicht gleichbedeutend mit einer Rechnung über die Vorauszahlung. Hinzu komme, dass in 2022 noch keine Handwerkerleistungen in Anspruch genommen worden waren. Voraus- oder Anzahlungen könnten nur dann anerkannt werden, wenn solche Zahlungsmodalitäten marktüblich oder vom Handwerksunternehmen angefordert worden seien.

Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

Jetzt Mitglied werden! Es lohnt sich!



- günstiger Monatsbeitrag
- aktuelle Infos
- fachliche Beratung

Nur als Team sind wir stark!

Anmeldung unter 08221/250773

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V. - IDF